

Welche Anträge bei welcher Behörde oder Einrichtung gestellt werden können zeigt folgende Übersicht:

1. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit/ selbständige Arbeit

Bei nicht ausreichendem Einkommen sind folgende Antragstellungen möglich:

<u>Welcher Antrag</u>	<u>Wo</u>
- Wohngeld	- Wohngeldstelle
- Kindergeldzuschlag	- Familienkasse der Agentur f. Arbeit
- Elterngeld	- Elterngeldstelle
- Leistungen für Bildung u. Teilhabe	- Jugendamt/Jobcenter
- Kinderbetreuungskosten	- Jugendamt
- Unterhaltsansprüche	- Jugendamt
- Altersvorsorge/Versicherungen	- Versicherungsunternehmen
- Arbeitslosengeld II	- Jobcenter

2. Arbeitslosengeld (nach Verlust des Arbeitsplatzes)

- Arbeitslosengeld I	- Agentur für Arbeit
- Wohngeld	- Wohngeldstelle
- Leistungen für Bildung und Teilhabe	- Jugendamt
- Kinderbetreuungskosten	- Jugendamt
- Pfändungsschutz (nach ZPO)	- Hausbank
- Altersvorsorge/Versicherungen	- Versicherungsunternehmen

3. Arbeitslosengeld II nach SGB II (umgangssprachlich Hartz IV)

- Arbeitslosengeld II	- Jobcenter
- Leistungen für Bildung und Teilhabe	- Jobcenter
- Kinderbetreuungskosten	- Jugendamt
- Rundfunkgebührenbefreiung	- Gebühreneinzugszentrale Köln
- Überschuldung – private Insolvenz	- Schuldnerberatungsstellen
- einmalige Leistungen bei Schwangerschaft/Haushaltsgründung	- Jobcenter
- Altersvorsorge/Versicherungen	- Versicherungsunternehmen

4. Grundsicherung nach SGB XII

- Grundsicherung	- Kommune
- Rundfunkgebührenbefreiung	- Gebühreneinzugszentrale Köln
- Versicherungen	- Versicherungsagenturen

Eine Besonderheit ist bei geschiedenen Alleinerziehenden zu beachten, wenn der geschiedene Elternteil verstorben ist, kann man „Erziehungsrente“ bei der Rentenversicherung beantragen.